

# Vereinssatzung des Tennis-Club Blau-Weiß Hilders e.V.



**Tennis-Club Blau-Weiß Hilders e.V.**

Heideweg 40

36115 Hilders

[www.tennisclub-hilders.de](http://www.tennisclub-hilders.de)

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Blau-Weiß Hilders e.V.“ und hat seinen Sitz in Hilders. Der Verein wurde am 09. Oktober 1969 gegründet und in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Tennis-Club Blau-Weiß Hilders e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die sportliche Ausübung des Tennisspiels und verwandter Sportarten unter besonderer Betonung der Ausbildung von Jugendlichen. Die Förderung und Ausbildung talentierter Mitglieder ist besonders zu pflegen.

## **§ 3 Tätigkeit des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein wirkt auf überparteilicher, demokratischer Grundlage.

## **§ 4 Mittelverwendung des Vereins**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## **§ 5 Zuwendungen an Personen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden, ebenso wenig durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

## **§ 6 Eintritt der Mitglieder**

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Grund eines schriftlich gestellten Antrags.

Der Vorstand entscheidet über diesen Antrag mit 2/3 Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung.

Das Aufnahmegesuch Jugendlicher bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 7 Austritt der Mitglieder**

Der Austritt von Mitgliedern kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens bis zum 31.12. schriftlich anzuzeigen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

## **§ 8 Ausschluss der Mitglieder**

Mitglieder, die

- a) gegen die Satzung grob verstoßen,
- b) das Ansehen des Vereins durch unsportliches Verhalten schädigen,
- c) durch unehrenhaftes oder undiszipliniertes Verhalten auf der Clubanlage oder bei sonstigen Clubveranstaltungen dem Ansehen des Clubs schaden,
- d) mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand sind,

können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss kann gestellt werden:

1. durch Vorstandsbeschluss,
2. durch Antrag eines Clubmitgliedes mit schriftlicher Begründung.

Der Vorstand beschließt den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Vor Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Clubmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

Die Jahresbeiträge sind bis zum 31. März für das ganze Jahr im Voraus zu bezahlen; sie gelten als Bringschuld.

Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Einschränkend zu § 11 beginnt die Spielberechtigung auf der Clubanlage erst nach Bezahlung der Beiträge.

Bei Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Clubvermögen.

## **§ 10 Art der Mitgliedschaft**

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- b) aktiven Mitgliedern,
- c) passiven Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern.

## **§ 11 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes aktive Mitglied hat das Recht auf:
  - 1.1. Ausübung des Tennissports auf der Clubanlage nach Maßgabe der Platz- und Spielordnung.
  - 1.2. Stimmberechtigung innerhalb der Mitgliederversammlungen, sofern das 18. Lebensjahr vollendet ist.
  - 1.3. Teilnahme an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs.
  
2. Jedes passive Mitglied hat das Recht auf:
  - 2.1. Stimmberechtigung innerhalb der Mitgliederversammlungen, sofern das 18. Lebensjahr vollendet ist.
  - 2.2. Teilnahme an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs
  
3. Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht auf:
  - 3.1. Ausübung des Tennissports auf der Clubanlage nach Maßgabe der Platz- und Spielordnung.
  - 3.2. Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, bei denen sie jedoch nicht stimmberechtigt sind.
  - 3.3. Teilnahme an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs in Übereinstimmung mit dem Jugendschutzgesetz.

## **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat dem Verein gegenüber die Pflicht, den Vereinszweck verwirklichen zu helfen und die Vereinsinteressen zu wahren. Ferner sind die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Vorliegen einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage den Beitrag im Einzelfall herabzusetzen, zu stunden oder zu erlassen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 13 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins,
2. Der Vorstand.

## **§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung**

### 1. Ordentliche Mitgliederversammlung

- a) alljährlich im ersten Quartal.

### 2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) auf Vorstandsbeschluss,
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 15 Form der Berufung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher in Textform gemäß § 126b BGB oder durch Veröffentlichung in den örtlichen amtlichen Mitteilungen für die Gemeinde Hilders einzuberufen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Anträge,
- f) Verschiedenes.

Es können noch weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

Anträge der Mitglieder müssen zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher durch Veröffentlichung in den örtlichen amtlichen Mitteilungen und durch Aushang im Vereinskasten oder durch Bekanntgabe auf der Homepage einzuberufen.

Der Gegenstand der Berufung ist zu bezeichnen.

## **§ 16 Beschlussfähigkeit**

Die ordentliche Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen.

Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 17 Beschlussfassung**

Alle Abstimmungen erfolgen, wenn nicht einstimmig eine andere Abstimmungsart gebilligt wird, geheim, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 18 Protokolle**

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Schriftführer oder in dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 19 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dessen Stellvertreter,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassierer,
5. dem Sportwart,
6. dem Jugendwart,
7. dem stellvertretenden Jugendwart,
8. dem Kulturwart,
9. ein bis vier Beisitzer,

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

Kommt eine Vorstandswahl nicht zustande, muss eine neue Mitgliederversammlung innerhalb vier Wochen einberufen werden. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtsperiode kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ergänzen.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich.

## § 20 Vertretungsbeschränkung des Vorstands im Innenverhältnis

Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung in folgenden Fällen:

1. Bei Ausgaben für Anschaffungen oder Instandhaltungen von Werten in Höhe von mehr als Euro 3.000,00 neben Geschäfts- und Spielbetrieb.
2. Bei Maßnahmen, die geeignet sind, das Vereinsleben entscheidend zu beeinflussen (Vereinigung mit anderen Vereinen, Anschluss an Verbände usw.).
3. Zur Aufnahme von Darlehen.



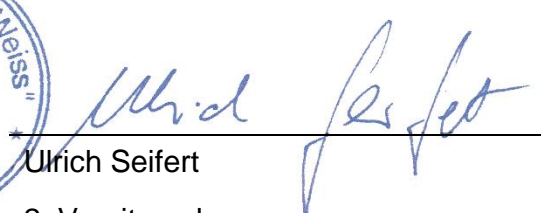
## § 21 Auflösung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich mit Begründung erfolgen, von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben sein und dem Vorstand zugestellt werden.

Innerhalb von vier Wochen ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der zur Annahme des Antrages auf Auflösung des Vereins eine 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Marktgemeinde Hilders, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Hilders, 03. März 2018

		
Beatrice Achenbach		Ulrich Seifert
1. Vorsitzende		2. Vorsitzender

Satzung eingetragen am 03. April 2018

VR 1633